

TRP



www.trp-tanzen.de

3-2009

DEZEMBER

INFO

Verlag: Röhrich MultiMediaPoint. GmbH
Bahnhofstr. 3 - 66877 Ramstein-Miesenbach
Tel. 06371/49550, Fax 06371/4955-16
print@roehricht-mmp.de

Offizielles Mitteilungsorgan des
Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
Geschäftsstelle:
Mannheimer Str. 41a, 67292 Kirchheimbolanden

An alle Tanzsportvereine und -Abteilungen in Rheinland-Pfalz

Vorläufige Einladung und Tagesordnung zum Verbandstag 2010

am 25.4.2010 in Neuwied/Rhein
10.30 bis 12.45 Uhr und 14.00 bis ca. 17.00 Uhr

Eröffnung und Beratungen in 3 Arbeitskreisen:

- AK 1 Vorsitzende und Schatzmeister
- AK 2 Sportwarte
- AK 3 Jugendvollversammlung

13.00 bis 14.00 Uhr Mittagspause

14.00 Uhr Fortsetzung des Verbandstages mit
Beratungen im Plenum

Tagesordnung

- Begrüßung
- Totenehrung
- Grußworte
- Grundsatzreferat
- Feststellung der Tagesordnung
und der Beschlussfähigkeit
- Ehrungen
- DTSA - Auszeichnungen der Vereine
- Vergabe der Förderpreise der Sportförderstiftung
- Berichte aus dem Präsidium und der Beauftragten
- Bericht aus der Sportförderstiftung
- Kassenberichte für die Jahre 2008 und 2009
- Bericht der Revisoren
- Entlastung für die Jahre 2008 und 2009
- Haushaltsplanung Doppelhaushalt 2010/2011
- Änderung der Satzung des TRP
*Streichung Anschlussmitglieder
gemäß Weisung Reg.Gericht Mainz
Text wird im TRP Info 1-2010 veröffentlicht*
- Änderung der Finanzordnung:
Beitrag für Anschlussmitglieder streichen

Anträge:

- Antragsfrist 25. März 2010
- Es gilt das Datum des Poststempels

Holger Liebsch, Präsident

Tanzkurse, Workshops, Seminare im Tanzsportverein und GEMA

Vorausgeschickt wird, dass diese Ratschläge keine Rechtsberatung darstellen und unverbindlich sowie ohne Garantie und Gewährleistung sind. Rechtsberatungen jeglicher Art sind ausschließlich zugelassenen Steuerfach- und Anwaltskanzleien vorbehalten.

Tanz-Kurse, Tanz-Seminare, Tanz-Workshops und sonstige Tanzveranstaltungen im Tanzsportverein?

Häufige Fragen:

Durchführung von Tanzkursen, Tanzworkshops und Tanzseminaren sowie sonstige Angebote an Nichtmitglieder zum Zwecke der Mitgliederwerbung? Darf man bei einem Kurs, Seminar oder Workshop des Vereins ausschließlich nur Vereinsmitglieder teilnehmen lassen oder dürfen auch Nichtmitglieder daran teilnehmen? Darf man zur Kostendeckung solcher Workshops einen zusätzlichen Unkostenbeitrag oder zusätzliche Gebühren neben dem Vereinsbeitrag bei den Teilnehmern einsammeln? Dürfen vereinsfremde Personen teilnehmen, darf man von diesen eine Teilnehmergebühr oder einen Unkostenbeitrag verlangen? Dürfen vereinsfremde Personen als Teilnehmer zugelassen werden, wenn diese einem anderen Tanzsportverein oder Sportverein angehören, vorausgesetzt der Sportverein ist ebenfalls Mitglied im DOSB? Darf ein Abend zum Üben nach außen offen gestaltet sein und Gäste daran teilnehmen, die nicht zum Verein gehören? Darf von solchen Gästen ein Unkostenbeitrag kassiert werden? Wann sind Vereinsangebote eines Tanzsportvereins GEMA gebührenpflichtig? usw.

Grundsätzliches

Natürlich kann ein Verein zum Zwecke eigener Mitgliederwerbung in geringerem Umfang auch Tanzkurse, Workshops und Seminare mit zusätzlichen Kursgebühren ausschreiben, öffentlich bewerben und durchführen.

Hierzu ist ein solcher Kurs vorher bei der GEMA und der vereinseigenen zuständigen Sporthaftpflicht- und Unfallversicherung anzumelden und die dafür erforderlichen Gebühren der GEMA und der Versicherung zu entrichten. Da diese Gebühren der GEMA und der Sporthaftpflichtversicherung nicht sehr hoch sind, sollte dies beachtet werden.

Wichtiges im Detail:

Alle Veranstaltungen eines gemeinnützigen Sportvereins richten sich stets nur an seine Mitglieder. Nur diese dürfen an den Vorteilen der Gemeinnützigkeit (Steuerbefreiung, Gema- Pauschalabkommen des DOSB, kostenlose Hallennutzungen) usw.) partizipieren.

Mit der Zahlung der Vereinsbeiträge gemäß der Satzung und Beitrags-Finanzordnung des Vereins sind vom Grundsatz her die Leistungen des Vereins für seine Mitglieder abgegolten. Die Gestaltung und die Höhe der Beiträge und Gebühren in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen sein. Ein Vorstandsbeschluss allein reicht hierzu nicht aus. Natürlich sind neben einem Grundbeitrag auch weitere Beiträge oder Gebühren für bestimmte kostenintensivere Angebote des Vereins möglich. (Eine entsprechende Satzungsänderung immer vor einer Beschlussfassung mit Finanzamt und /oder Registergericht abklären)

Wichtiger Hinweis:

Bei einer Zweckänderung und/oder Ergänzung des Vereinszwecks in der Vereinsatzung muss jedes Vereinsmitglied zugestimmt haben (Zustimmung aller Mitglieder lt. Mitgliederliste ggfs. schriftlich einholen). Das Heben von weiteren zusätzlichen Unkostenbeiträgen, Gebühren, Eintrittsgelder usw., welche nicht in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt sind, ist dem Bereich einer wirtschaftlichen Betätigung zuzuordnen und muss demzufolge buchhalterisch gesondert behandelt und gebucht werden.

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht der Körperschaftsteuer und nicht der Gewerbesteuer. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb als Zweckbetrieb angesehen werden. Ein Zweckbetrieb wird dem steuerbegünstigten Bereich zugerechnet, d. h., er ist von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Auch die Anwendung der Vorteile des GEMA-Pauschalabkommens im deutschen Sport ist ausschließlich bei sportlichen Angeboten des Vereins für seine Mitglieder möglich. Bei kostenpflichtigen Angeboten an und für Nichtmitglieder kann das GEMA-Abkommen nicht zur Anwendung kommen.

Trainingsgemeinschaften mit anderen Vereinen sind möglich. Hierbei muss dies aber durch eine entsprechende Vereinbarung oder Absprache mit den Vereinsvorständen geregelt sein. (Es kann auch ein Versicherungsproblem sein, daher auch bei der Sporthaftpflichtversicherung des Vereins / der Vereine vorher nachfragen)

Das alte ADTV-DTV Abkommen ist erloschen und durch eine neue Vereinbarung ersetzt worden. Damit kann auch ein DTV-Tanzsportverein öffentliche Werbung für seine Angebote wie z. B. Tanzkurse / Workshops und Seminare machen. Hierbei muss der Verein genau wie eine Tanzschule für solche Angebote im Rahmen seiner wirtschaftlichen Betätigung Versicherungsfragen, Gema-Anmeldungspflichten, Steuerpflichten, (Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer u. ä.) sowie Pflichten zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen usw. beachten.

Sofern der Verein keine eigenen Räume für diese Angebote nutzt, sondern kostenlos zur Verfügung gestellte kommunale Sporthallen, muss er vorher den Halleneigentümer - also die Kommune - befragen. Unter Umständen könnten Mieten für diese Art wirtschaftlicher Betätigung verlangt bzw. die kostenlose Nutzung durch diesen Wirtschaftsbetrieb des Vereins untersagt werden.

Wichtig ist auch die Beachtung des Vereinszwecks in der Vereinssatzung.

Diese schreibt in der Regel Sport / Tanzsport o. ähnliches als überwiegenden Vereinszweck vor. Daher ist darauf zu achten, dass ein gemeinnütziger Verein seine Tätigkeit gemäß dem Vereinszweck überwiegend auf den Sport (Leistungs- Breiten- und Jugendsport) seiner Mitglieder erstreckt. Wenn durch zu häufige Angebote von Kursen/Seminaren und Workshops für Nichtmitglieder sich die überwiegende Tätigkeit des Vereins auf diesen Bereich erstreckt, und dies nicht im Hauptzweck des Vereins gemäß seiner Satzung auch so vorgesehen ist, kann dies (mit dem Finanzamt oder Ordnungsamt der Kommune) zu Problemen auf dem Gebiet der Nutzung von Vorteilen der zuerkannten Gemeinnützigkeit führen.

Ein vereinseigener Wirtschaftsbetrieb/ Zweckbetrieb darf nicht aus Haushalt und Vermögen des gemeinnützigen (ideellen) Bereichs des Vereins begünstigt werden.

Dies wird meist erst rückwirkend durch die Finanzämter bei den in 3jährigem Rhythmus erfolgenden Prüfungen der einzureichenden Vereinsunterlagen zur nachträglichen Erteilung des Freistellungsbescheides festgestellt.

Tanzangebote des Vereins anlässlich von Tanzabenden, Ballveranstaltungen usw. sind grundsätzlich Gemageld- und anmeldepflichtig. Gleiches gilt stets auch dann, wenn Zuschaueranzahl im Programm einer sonstigen Vereinsveranstaltung mit angeboten wird.

Also kann vom Grundsatz her jeder Tanzsportverein im DTV Kurse, Seminare und sonstige Angebote für sogenannte Nichtmitglieder des Vereins ausschreiben, öffentlich bewerben und durchführen. Der Vereinsvorstand muss dazu nur die für alle Anbieter solcher Angebote gültigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Richtlinien und sonstige Regeln der freien Wirtschaft beachten, da er sich mit solchen Angeboten in direkter Konkurrenz zu anderen Anbietern (Tanzschulen-Fitnesscenter-Ballettschulen usw.) befindet.

Zahlreiche Tanzsportvereine im DTV betreiben seit Jahrzehnten eigene Tanzschulen als Wirtschaftsbetriebe mit den entsprechenden Angeboten.

Voraussetzung ist u.a. die Beantragung einer Gewerbe- oder Betriebsnummer durch die Kommune und die Erteilung einer entsprechenden Gewebenummer/ Betriebsnummer durch das Finanzamt.

Weiterhin sind die erforderlichen Versicherungen für derartige Vorhaben abzuschließen.

Eine Anmeldung bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion ist für alle Angebote dieser Art erforderlich. Die Pflichten zur Abgabe von entsprechenden Steuererklärungen und die Anmeldung bei den Sozialkassen (Krankenkasse-Pflegekasse-Rentenversicherungsanstalt- Berufsgenossenschaft-Künstlersozialkasse- u. a. m.) darf nicht vergessen werden.

Die Tanzschule im Verein ist korrekt von dem Ideellen Bereich des gemeinnützigen Vereins zu trennen. Die Vorgaben der Bundesprüfstelle gegen unlauteren Wettbewerb sind ebenfalls zu beachten.

Holger Liebsch

Anlage:

Sportverein und GEMA

Was ist die GEMA?

Die GEMA ist die "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte(GEMA)". Sie ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Wahrnehmungsgesetzes und hat die Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins Kraft staatlicher Verleihung (§ 22 BGB) mit Sitz in Berlin.

Was darf die GEMA?

Besser gefragt: Was muss die GEMA? Als Verwertungsgesellschaft muss sie nach dem Wahrnehmungsgesetz
1. die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte auf Verlangen der Berechtigten - z. B. Komponisten, Textdichter - zu angemessenen Bedingungen wahrnehmen (§ 6 Wahrnehmungszwang)
2. die von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechte Jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen einräumen bzw. Bewilligungen erteilen (§ 11 Abschlusszwang).

Die GEMA muss also jeder Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik nachgehen und prüfen, ob Vergütungsansprüche zu stellen sind. Zwischen den Inhabern von Musik-Urheberrechten und denen, die diese Rechte nutzen wollen, spielt sie die Vermittlerrolle.

Wer kontrolliert die GEMA?

Die GEMA untersteht der Aufsicht des Deutschen Patentamtes. Der Senator für Justiz in Berlin übt eine eingeschränkte Rechtsaufsicht aus. Wegen ihrer praktischen Monopolstellung unterliegt sie schließlich auch einer Missbrauchsaufsicht durch das Bundeskartellamt. Die Mitglieder selbst wachen über die ordnungsgemäße Verwaltung ihrer GEMA. Der Jahresabschluss bedarf des Bestätigungsvermerks durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer und muss im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Urheberrechtsgesetz

Das geltende Urheberrecht ist im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, UrhG) geregelt. Dieses Gesetz ist mit Wirkung ab 1.7.1985 novelliert worden.

Verjährungsfristen

Nach § 102 UrhG tritt die Verjährung 3 Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung Kenntnis erlangt hat und 30 Jahre bei Verletzungen von denen er keine Kenntnis hatte, in Kraft.

Seit dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2013 gilt für alle Sportvereine ein Pauschalvertrag mit der GEMA. Vorteil für die Vereine: Die Pauschale erfasst zahlreiche Veranstaltungen, die nicht mehr einzeln bei der GEMA angemeldet werden müssen, sondern direkt abgegolten sind. Aber Achtung: Auch künftig gibt es Veranstaltungen, die einzeln bei der GEMA angemeldet und bezahlt werden müssen, die entsprechenden Gebühren können der anhängenden Tabelle entnommen werden. Für diese Gebühren gilt aber für Sportvereine ein Nachlass von 20 %. Bei Veranstaltungen mit Live-Musik entfällt die Hälfte des Nachlasses bei nicht ordnungsgemäßer Einreichung des Musikprogramms. Der volle Nachlass wird gewährt, wenn das Musikfolgeverzeichnis nachgereicht wird.

Die GEMA-Pauschalvereinbarung des Sports

Für Sportorganisationen sind Musiknutzungen bei folgenden Veranstaltungen durch die Pauschalvereinbarung abgegolten und brauchen nicht mehr einzeln bei der GEMA angemeldet werden:

- Jahres- und Monatsversammlungen
- Vortragsabende
- Weihnachtsfeier oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
- Festzüge bei Turner- und Spielmannszügen
- Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- Totenfeiern
- Fachungsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern), dieser Abteilung teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird.
- Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- Training und Wettbewerbe solche Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern
- Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsendsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Speisen und Getränken stattfindet.
- Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen.
- Musiknutzung zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentationsveranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird. Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. M) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.
- Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- Musikalische Umräumung bei Sportveranstaltungen (sogenannte „Pausenmusik“), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

Die GEMA-Gebühreneumlage

Die Gebühreneumlage für die neue Gesamtvereinbarung erfolgt durch die Sportbünde mit der Jahresrechnung. Pro Sport und Mitglied zahlt der Verein z.Zt. 0,07 €.

Erläuterungen:

Bei den unter j) abgegoltenen Musiknutzungen ist z. B. an vereinsinterne Meisterfeiern, Lehrgänge u. ä. Veranstaltungen gedacht, die in Schulungsräumen oder ähnlichen Orten durchgeführt werden. Das bloße Bereitstellen einer Kiste mit Getränken führt nicht dazu, dass der Raum als "bewirtschaftet" anzusehen ist. Nicht abgegolten ist allerdings die Musiknutzung in Vereinsheimen, zu denen auch Nichtmitglieder freien Zutritt haben.

Unterpunkt m:

Nicht unter den Anwendungsbereich der Zusatzvereinbarung fallen die Kurse, bei denen durch kurze Mitgliedschaftslaufzeiten und entsprechende Kündigungsfristen ansonsten fällige Kursgebühren formal in Mitgliedsbeiträge umgewandelt werden. Auf der anderen Seite hat uns die GEMA bestätigt, dass bei Einhaltung der in der Vereinssatzung vorgesehenen Frist für die Kündigung einer Mitgliedschaft kein Fall eines "Missbrauchs" anzunehmen ist. Richtet sich ein Sportverein - aus durchaus nachvollziehbaren Gründen - (Mitgliederwerbung!) - mit seinen zeitlich befristeten Angeboten auch an Nichtmitglieder oder erhebt er von seinen eigenen Mitgliedern zusätzliche Teilnahmegebühren, ist er gut beraten, wenn er bei der Bemessung dieser Beträge bereits die anfallenden GEMA-Gebühren mit berücksichtigt.

3 Welche Veranstaltungen müssen einzeln bei der GEMA angemeldet und bezahlt werden?

Leider ist die Abgeltung sämtlicher Musikenutzungen der Vereine nicht finanzierbar. Aus diesem Grund müssen auch künftig grundsätzlich gesellige Veranstaltungen mit Musikenutzung, die nicht ausdrücklich in der Zusatzvereinbarung erwähnt sind, angemeldet werden, wie z. B. Sportlerball, Fastnachtsveranstaltungen, Discos, Tanztee und Bunte Nachmittage. Außerdem werden bestimmte Veranstaltungen bei der Teilnahme von Nichtmitgliedern oder auch der Erhebung einer zusätzlichen Kursgebühr meldepflichtig. Meldepflichtig heißt dann auch, dass die GEMA die gemeldete Musikenutzung in Rechnung stellt. Zur Berechnung dienen die bekannten Vergütungssätze aus dem Gesamtvertrag, die alljährlich nach einem Index angepasst werden.

Achtung: Fast immer, wenn die Vereine etwas verdienen, möchte auch die GEMA "mitverdienen", fairer gesagt, muss sie für ihr Klientel Tantiemen erheben.

Beispiele:

Kurse mit Nichtmitgliedern und/oder Kursgebühr, Musik oder Fernsehen in bewirtschafteten Räumen und alle anderen Musikenutzungen, sofern diese nicht ausdrücklich in der Aufstellung als abgegolten aufgeführt sind.

Welche Gebühren fallen an?

Gültig ab 01.01.2008

U-VK (Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % MwSt.

Bei Entgelten über € 20,00 erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere € 10,00 Eintrittsgeld um je 10 %. Auf diese Tarife gewährt die Gesellschaft den Sportvereinen einen Nachlass von 20 %.

WR-KS (Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % MwSt.

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze für Kurse mit feststehenden Anfangs- und Endzeiten
Die Vergütung beträgt pro Kurs 3,75 % der erzielten Kurshonore des Veranstalters.

2. Kurse ohne feststehende Anfangs- und Endzeiten, für die Monatsbeiträge oder -honorare bezahlt werden

Die Vergütung beträgt pro Monat 3,75 % der von den Teilnehmern an das Unternehmen zu entrichtenden Monatsbeiträge oder -honorare. Jahresbeiträge oder -honorare werden zur Ermittlung der Vergütung in entsprechende Monatsbeiträge oder -honorare umgerechnet.

3. Mindestvergütung je Kurs bei feststehenden Anfangs- und Endzeiten bzw. je Monat bei nicht feststehenden Anfangs- und Endzeiten der Kurse

Anzahl der Mitglieder, die Kurse besuchen

Mindestvergütung in Euro

bis zu 20 7,70

bis zu 30 11,60

bis zu 40 15,40

bis zu 50 19,30

bis zu 60 23,10

bis zu 70 27,00

bis zu 80 30,80

bis zu 90 34,70

bis zu 100 38,50

je weitere 10 3,90

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen mit Musik.

2. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildton-/Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Musikwiedergabe in dem der Berechnung zu Grunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Räume oder auf weitere Plätze ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z. B. Vervielfältigung.

3. Berechnung

Das Kurshonorar umfasst sämtliche Kostenbeiträge der Teilnehmer. Den Kursen sind neben den direkt dafür entrichteten Entgelten auch die anteiligen pauschalen Beiträge der Kursteilnehmer (z. B. Monats- und Jahresbeiträge) als Kurshonorar zuzurechnen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

Was ist sonst noch zu beachten?

Auch folgende Veranstaltungen und Aktivitäten sind GEMA-pflichtig:

- Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe (CD, Kassetten, Schallplatten). Die Gebührensätze sind identisch wie bei Veranstaltungen mit Live-Musik.

- Besondere Gebührensätze gibt es bei einer regelmäßigen Tonträgerwiedergabe (z.B. Vereinsgaststätte).

- Die Aufführungsgenehmigung ist grundsätzlich von demjenigen einzuholen, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Aufführung erfolgt.

Das heißt: Bei Durchführung einer Veranstaltung in einem gemieteten Lokal ist nicht der Besitzer des Lokals für die Einholung der Genehmigung und Zahlung der GEMA Gebühren zuständig, sondern der veranstaltende Verein oder Verband.

- Anmeldevordrucke stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA auf Anforderung zur Verfügung.

- Für Veranstaltungen in Festzelten oder im Freien gelten besondere Vordrucke, die ebenfalls bei der GEMA angefordert werden können.

- Die Anmeldung einer Musikaufführung bei der GEMA ist unabhängig von der Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeindebehörde.

- Ob die Musik von Berufs- oder Laienmusikern aufgeführt wird, ob Vereinsmitglieder oder Gäste selbst mitwirken, hat auf die Verpflichtung, die GEMA-Genehmigung zu erwerben, keinen Einfluss.

Auch spielt es keine Rolle, ob die Musik nach Noten oder aus dem Gedächtnis vorgetragen wird oder ob eine Musik vollständig oder bruchstückweise wiedergegeben wird.

- Die GEMA-Genehmigung ist auch für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik durch Schallplatten, Tonbänder, Musikautomaten, sonstige Tonträger sowie für Musikaufführungen bei der Wiedergabe von Hörfunk und Fernsehen erforderlich.

• Infos

Detaillierte Auskünfte erhalten Sie bei der GEMA-Bezirksdirektion Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 20, 65189 Wiesbaden, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden, T 0611.7905-0, F 0611.7905-197.

- Anmeldeformulare sind bei der GEMA-Bezirksdirektion Wiesbaden zu erhalten.

- Vereine und Verbände, die in einem Jahr mehrere gesellige Veranstaltungen durchführen, sollten statt Einzelverträgen einen Pauschalvertrag mit der GEMA abschließen. Sie sparen dabei 10 %.

- Unnötige Kosten können verhindert werden, wenn die GEMA-Gebühr innerhalb der festgesetzten Frist - das ist in der Regel eine Woche nach der Veranstaltung - gezahlt wird.

Werden Musik- und Tanzveranstaltungen vor 15.00 Uhr durchgeführt, so reduziert sich die Normalgebühr um 50 %. Diese Gebühren ermäßigen sich sogar auf 33 1/3 %, wenn am gleichen Tag nachmittags und abends Musikaufführungen stattfinden. Von daher ist die Überlegung ratsam, Vormittagsveranstaltungen dieser Art musikalisch vor 15.00 Uhr enden zu lassen.

- Höheren finanziellen Niederschlag finden Veranstaltungen, die zwischen 15.00 und 18.00 Uhr beginnen, aber länger als 22.00 Uhr dauern. Dabei erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 %.

• Frist/Schadensersatzforderungen

Veranstaltungen müssen der GEMA mindestens 3 Tage (möglichst viel früher) vorher gemeldet werden. Die GEMA ist berechtigt, für nicht rechtzeitige Anmeldung Schadensersatz in Höhe des doppelten Tarifbetrages zu beanspruchen. Es entstehen Kosten von mehr als zusätzlich 100 %, da der im Vertrag vorgesehene Rabattsatz von 20 % wegfällt.

Beispiel:

Eine gesellige Veranstaltung kostet 500,00 € und die GEMA berechnet nach Abzug des Rabattes von 20 % 400,00 €-. Wird die Veranstaltung nicht gemeldet, verlangt die GEMA 500,00 € und 500,00 € Schadensersatz. Sie berechnet somit 1.000,00 € dies sind 250 % des Betrages der bei ordnungsgemäßer Meldung berechnet worden wäre

Wirtschaftliche Betätigungen im gemeinnützigen Verein:

Der Gesetzgeber gestattet den Vereinen, sich auch außerhalb des steuerbegünstigten Zwecks (ideeller Bereich) zu betätigen. Damit soll den Vereinen die Möglichkeit gegeben werden, durch eine wirtschaftliche Betätigung Mittel zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke zu beschaffen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf nicht Satzungszweck sein. Beispiele für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind

- Verwertung von gesammeltem Altmaterial,
- Durchführung von Basaren und Flohmärkten,
- Verkauf von Speisen und Getränken, auch bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

Soweit ein Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, entfällt die Steuerbefreiung (partielle Steuerpflicht). Im Übrigen bleibt die Steuerfreiheit unberührt. Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht der Körperschaftsteuer und nicht der Gewerbesteuer.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb als Zweckbetrieb angesehen. Das ist dann der Fall, wenn

- die wirtschaftliche Betätigung in ihrer Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen,
- die zu verwirklichenden Zwecke nur dadurch erreicht werden können und
- der Zweckbetrieb nicht zu den nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang in Wettbewerb tritt.

Ein Zweckbetrieb wird dem steuerbegünstigten Bereich zugerechnet, d. h., er ist von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit; bei der Umsatzsteuer gilt grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz, es sei denn, die Umsätze sind nach dem Umsatzsteuergesetz steuerfrei.

Für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser, sportliche Veranstaltungen und bestimmte Betätigungen bestehen besondere Regelungen zur Einordnung als Zweckbetrieb.

Die Erträge aus einer wirtschaftlichen Betätigung sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Mittel des ideellen Bereichs dürfen nicht zum Ausgleich von Verlusten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes verwendet werden.

Nachweis/Aufzeichnungspflichten

Der Verein ist verpflichtet, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung den festgelegten Anforderungen und Satzungsbestimmungen entspricht.

Der Vereinsvorstand muss jährlich Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung ablegen. Soweit dazu in der Vereinssatzung keine Sonderregelungen getroffen sind, finden die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Danach besteht die Verpflichtung zur Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben sowie zur Anfertigung eines Bestandsverzeichnisses und zur Aufbewahrung der dazu gehörenden Belege.

Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt für

- den ideellen Bereich (das ist der satzungsmäßige Zweck),
- die Vermögensverwaltung,
- einen Zweckbetrieb und
- einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

aufzuzeichnen:

	Einnahmen	Ausgaben
ideeller Bereich	Mitgliedsbeiträge Spenden Zuschüsse Bußgelder	Personalausgaben Sachausgaben sonstige Ausgaben
Vermögensverwaltung	Kapitalerträge Mieteinnahmen sonstige Einnahmen	Aufwendungen- Kapitalerträge Aufwendungen- Mieteinnahmen sonstige Ausgaben
Zweckbetrieb	Betriebseinnahmen	Betriebsausgaben
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Betriebseinnahmen	Betriebsausgaben

Bei einem größeren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht die Verpflichtung, den Gewinn durch Bestandsvergleich zu ermitteln.

*Frohe Weihnachten,
ein erfolgreiches,
gesundes
Neues Jahr 2010
und immer
viel Spaß beim
Tanzsport*

*...das wünscht
Ihnen
Ihr Präsidium
des*

**Tanzsportverbandes
Rheinland-Pfalz e.V.**



Rekordteilnahme:

ca. 140 Breitensport- und Turnierpaare tanzten in Ingelheim bei den 7. Wettkämpfen um den rheinland-pfälzischen Jugendmannschafts-Pokal

„30 Mannschaften mit je drei Paaren - das sind, wenn man die Doppelstarter herausrechnet, ca. 140 Kinder und Jugendliche aus sieben Vereinen. Damit bin ich sehr zufrieden“, erklärte TRP-Jugendwart Heinz Pernat am Sonntagnachmittag, 8. November, den teilnehmenden Paaren der Wettkämpfe um den rheinland-pfälzischen Jugendmannschaftspokal in der dank der vielen mitgekommen Eltern, Verwandten und Geschwister buchstäblich „aus allen Nähten platzenden“ Sporthalle der Theodor-Heuss-Schule in Ingelheim vor Beginn der Ausscheidungen. Trotz mangelnder Sitzplätze für die Aktiven und Betreuer herrschte in der vom TSC Ingelheim sehr gut vorbereiteten und durchgeführten Veranstaltung von Beginn bis zum Schluss eine fantastische Stimmung.

Pernat machte auch wieder einmal darauf aufmerksam, dass insbesondere den Eltern Dank dafür gebühre, dass sie für die Kinder den Sonntag opfern, damit diese an den Wettkämpfen teilnehmen können. Er erläuterte auch das Wertungssystem des Turniers um den Jugendmannschaftspokal, machte deutlich, dass die „Noten“ addiert werden, und dass ein kleines und großes Finale getanzt werde.

Erfreulich sei, meinte Pernat, dass zwei neue Vereine Kinderpaare „geschickt“ hätten. Auch habe er einige sehr talentierte Kinder- und Junioren I - Paare entdeckt, und das Niveau der siegreichen Teams bei den Junioren II und der Jugend sei ausgesprochen hoch gewesen. Hervorzuheben sei auch, dass der TSC Crucenia Bad Kreuznach vorbildliche Jugendarbeit in der Breite wie auch in der Spitze leiste, was durchaus zur Nachahmung empfohlen werden könne. Immerhin sei dieser Verein mit sieben Teams vertreten gewesen, die sich vier Pokale eroberten.

Ergebnisse:

Im Turniertanz-Bereich sicherten sich in Standard Kinder- und Juniorenpaare sowie Junioren II und Jugend-Paare des TSC Crucenia Bad Kreuznach Rang eins im Lande, im Turniertanz-Latein Kinder- und Junioren-Paare des TSC Crucenia Bad Kreuznach, und in Junioren II und der Jugend behaupteten sich Paare des TSC Saltatio Neustadt auf Platz eins.

Im Breitensport siegten im Bereich Kinder und Junioren Latein Paare des Tanzsportclubs Sickingenstadt Landstuhl, im Bereich Junioren II und Jugend Paare des TSC Crucenia Bad Kreuznach.

Margareta Terlecki

Ergebnis-Übersicht:

Turniertanz Standard Kinder/ Junioren (mit BSW-Paaren)

1. TSC Crucenia Bad Kreuznach I
2. TSC Ingelheim IV
3. TSC Ingelheim VIII

Turniertanz Junioren II und Jugend Standard

1. TSC Crucenia Bad Kreuznach I
2. TSC Saltatio Neustadt IV
3. TSC Sickingenstadt Landstuhl V
4. TC Rot-Weiß Kaiserslautern I

Turniertanz Kinder und Junioren Latein

1. TSC Crucenia Bad Kreuznach V
2. TSC Saltatio Neustadt III
3. TSC Ingelheim VI
4. TC Rot-Weiß Kaiserslautern II
4. TSC Phönix Mainz I

Turniertanz Latein Junioren II und Jugend Latein

1. TSC Saltatio Neustadt I
2. TSC Crucenia Bad Kreuznach VII
3. TSC Crucenia Bad Kreuznach II

4. TSC Saltatio Neustadt II
4. TSC Ingelheim VII
6. TSC Sickingenstadt Landstuhl

Kleines Finale Breitensport Junioren und Junioren Latein

7. TSC Phönix Mainz II
8. TSC Phönix Mainz III

Großes Finale Breitensport Kinder und Junioren Latein

1. TSC Sickingenstadt Landstuhl I
2. TSC Landau I
3. TSC Sickingenstadt Landstuhl II
4. TSC Crucenia Bad Kreuznach III
5. TSC Ingelheim I
6. TSC Landau II

Breitensport Junioren II und Jugend Latein

1. TSC Crucenia Bad Kreuznach IV
2. TSC Ingelheim III
3. TSC Ingelheim II

Foto Dr. Georg Terlecki:
Alle Turnierpaare



Wir gratulieren den Landesmeistern...

Senioren II D- Standard

Volker Mark Wende/Doris Ludwig
TC Rot-Weiss Casino Mainz

Senioren II C-Standard

Volker Mark Wende/Doris Ludwig
TC Rot-Weiss Casino Mainz

Senioren II B-Standard

Udo Fellberg/Bettina Hamm, TSC Worms

Senioren II A-Standard

Dr. Volker Dietrich/Sonja Bockmann-Dietrich
TSC Ingelheim

Senioren IV A-Standard

Günter Kristokat/Marlene Roth Kristokat
1. Redoute Koblenz + Neuwied

Senioren IV S-Standard

Gerd und Bärbel Biehler
TSC Landau



Senioren I S-Standard

**Harald Günther /
Claudia von
Volckamer**
TSC Crucenia
Bad Kreuznach

Alle Paarfotos:
Dr. Georg Terlecki

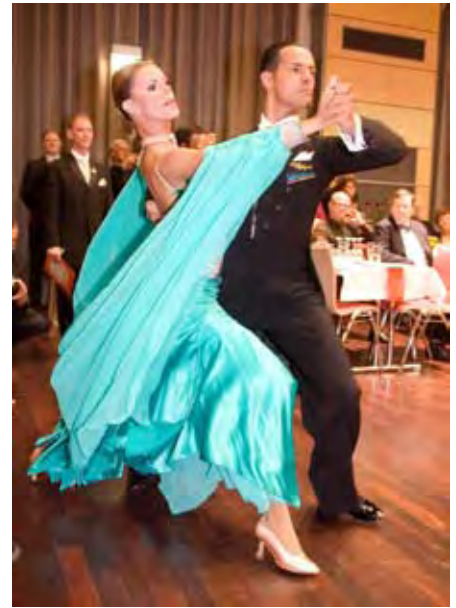
Wir gratulieren auch

**Simone Segatori/
Annette Sudol**
1. Redoute Koblenz
+ Neuwied

zu Platz fünf bei der
Weltmeisterschaft
der Hauptgruppe
S-Standard

zu Platz zwei
bei der Deutschen
Meisterschaft der
Hauptgruppe
S-Standard

zu Platz zwei
beim IDSF
International
Open Standard
der Austrian Open



Dr. Volker Dietrich/Sonja Bockmann-Dietrich
TSC Ingelheim

zu Platz sechs beim IDSF Senior II S-Lateinturnier in Platja d'Aro (Spanien)
zu Platz neun beim IDSF Senior I S-Lateinturnier in Platja d'Aro (Spanien)

Thomas und Ingrid Weirich, TSC Trevis Trier
zu Platz fünf beim IDSF Senior II S-Standardturnier in Luxemburg

Dr. Hans-Wolfgang und Angelika Scheuer
TC Rot-Weiß Kaiserslautern
zu Platz 8/9. beim IDSF Senioren III S-Standardturnier in Paris

Fabian Taeschner/Karina Rudi

TSA Lahngold
i. VfL Altendiez

zu Platz vier
beim Turnier
um den
Deutschland-Cup
der Hautgruppe
A-Latein



Edgar Mock/Viktoria Pehl, TSA Saltatio Neustadt
zu Platz zehn bei den Baltic Youth Open Jugend A-Latein

Sascha Korn/Lisa-Marie Bauer, TSA Saltatio Neustadt
zu Platz 8/9. bei den Baltic Junioren II B-Latein

Maximilian Jäck/Sira Lohmann
TSC Crucenia Bad Kreuznach
zu Platz elf bei der Deutschen Meisterschaft Junioren II B-Standard

In den Bundes D/C-Kader Latein des DTV wurden aufgenommen

Edgar Mock/Viktoria Pehl,
TSA Saltatio Neustadt



Mock/Pehl, die im letzten Jahr in der Altersgruppe Jugend tanzen und ab Januar 2010 in der Hauptgruppe an den Start gehen, konnten sich bei einem Sichtungslehrgang in der Sportschule Duisburg-Wedau gut in Szene setzen und den Bundestrainer von ihrer tänzerischen Qualität überzeugen. Sie werden bereits Anfang Januar an ihrem ersten Bundeskader-D/C-Kader Lehrgang teilnehmen. Sie trainieren dann dort zusammen mit Krill Ganopolsky/Kim Pätzug, TSC Saltatio Neustadt, die schon seit einem Jahr im bundesweiten C-Kader gefördert werden.

Foto: Dr. Georg Terlecki

Der TRP-Sportwart informiert:

Startgruppenwechsel aus Altersgründen

Bei einem Startgruppenwechsel aus Altersgründen in die Startgruppen Hgr II, Sen I, Sen II, Sen III und Sen IV muss das Startbuch umgeschrieben werden.

Sobald die jeweils geforderte Altersgrenze erreicht ist, kann jedes Paar selbst entscheiden, in welcher Startgruppe es im kommenden Wettkampfsjahr an den Start gehen möchte.

Letzter Termin für eine Umschreibung für 2010: **15. Januar 2010**

Nach diesem Termin ist im laufenden Wettkampfsjahr 2010 kein Startgruppenwechsel mehr möglich.

Bitte alle in Frage kommenden Startbücher rechtzeitig zur Umschreibung beim TRP-Sportwart einreichen.

Landesmeisterschaften TRP 2010

Stand: 26. April 2009

Veranstaltungstag	Startgruppen	Startklassen	Disziplin	Ausrichter
Samstag 6. Februar 2010	Kinder I + II Junioren I + II Jugend	D,C D,C,B D,C,B,A	Latein Latein Latein	TSC Ingelheim
Sonntag 28. Februar 2010	Senioren Hauptgruppe	S D,C,B,A,S	Latein Latein	TSA Lahngold im VfL Altendiez
Sonntag 7. März 2010	Senioren I Senioren II	D,C,B,A S	Standard Standard	TSC Landau
Samstag 29. Mai 2010	Hauptgruppe Senioren	D,C,B,A D,C,B	Standard Latein	TSC Gelb-Schwarz-Casino Frankenthal
Sonntag 13. Juni 2010	Senioren III	D,C,B,A	Standard Standard	TSC Neuwied
Sonntag 5. September 2010	Hauptgruppe II Hauptgruppe II	D,C,B,A,S D,C,B,A,S	Standard Latein	Tanzsportverein Ramstein
Samstag 11. September 2010	Kinder I + II Junioren I + II Jugend	D,C D,C,B D,C,B,A	Standard Standard Standard	TSC Gelb-Schwarz-Casino Frankenthal
Samstag 25. September 2010	Hauptgruppe Senioren I Senioren III	S S S	Standard Standard Standard	TSC Rot-Weiss Casino Mainz
Sonntag 21. November 2010	Senioren II Senioren IV	D,C,B,A A,S	Standard	TSC Grün-Gold Speyer

Ausschreibung der Landesmeisterschaften 2011

Turnier-Nr.	Tag	Startgruppen	Startklassen	Disziplin
1	05./06. Februar 2011	Kinder I + II Junioren I + II Jugend	D,C D,C,B D,C,B,A	Latein Latein Latein
2	19./20. Februar 2011	Senioren Hauptgruppe	S D,C,B,A,S	Latein Latein
3	12./13. März 2011	Senioren I Senioren II	D,C,B,A S	Standard Standard
4	04./05. Juni 2011	Hauptgruppe Senioren	D,C,B,A D,C,B	Standard Latein
5	18./19. Juni 2011	Senioren III	D,C,B,A	Standard
6	10./11. September 2011	Hauptgruppe II Hauptgruppe II	D,C,B,A,S D,C,B,A,S	Standard Latein
7	17./18. September 2011	Kinder I + II Junioren I + II Jugend	D,C D,C,B D,C,B,A	Standard Standard Standard
8	24./25. September 2011	Hauptgruppe Senioren I Senioren III	S S S	Standard Standard Standard
9	22./23. Oktober 2011	Senioren II Senioren IV	D,C,B,A A,S	Standard Standard

Bei Turnier Nr. 2 werden die D- und C-Klassen und die Sen S Lat DTV-offen ausgeschrieben.
Bei Turnier Nr. 4 werden die D- und C-Klassen und die Sen B Lat DTV-offen ausgeschrieben.
Bei den Turnieren Nr. 3,5,6,9 werden die D- und C-Klassen DTV-offen ausgeschrieben.
Bei Turnier Nr. 7 werden alle Klassen DTV-offen ausgeschrieben.

Folgende Angaben müssen in der Bewerbung enthalten sein:

- Datum der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Turnierstätte
- Vorgesehene Abwicklung des Turniers
- Vorschlag Turnierleiter
- Art der Musik
- Größe, Form und Belag der Tanzfläche
(Für die Startklassen Hgr S-Standard und Sen I-Standard soll die Tanzfläche möglichst 20x12m groß sein.)
- geplante Eintrittspreise (nur bei den Landesjugendmeisterschaften Turniere 1 + 7)

Bewerbungsschluss: 15. März 2010
Bewerbung an: TRP-Sportwart
Michael Gewehr, Vogelsprung 6, 76835 Flemlingen

Allgemeine Regelungen

- Turnierleiter, Wertungsrichter und Chairman werden vom TRP eingesetzt.
- Die Vergütung für TL, WR und CH richtet sich nach der TRP-Spesenordnung.
(Der TRP übernimmt 50% der Vergütung für TL, WR und CH.)
- Bei Landesmeisterschaften, die nach 20.00 Uhr enden, ist TL, WR und CH grundsätzlich eine Übernachtung (ÜF/DZ) anzubieten.
- Bei Durchführung einer Landesmeisterschaft als Abendveranstaltung darf die Vorrunde nicht vor 17.00 Uhr beginnen und das Turnier ist ohne größere Pausen durchzuführen.
- Als Rahmenprogramm soll kein anderes Turnier veranstaltet werden.
- Sollten nicht für alle Meisterschaften Bewerbungen eingehen, werden einzelne Gruppen vom TRP-Präsidium zusammengefasst.
- Ohne vollständige Angaben kann eine Bewerbung nicht berücksichtigt werden.
- Abweichungen von den Vorgaben sind umgehend mit dem TRP-Sportwart abzustimmen.

Michael Gewehr, TRP-Sportwart

7 Weitere Infos des TRP-Sportwarts:

Auslaufende ÜL- und Trainer-Lizenzen zum 31.12.2009

Alle Lizenzen, die nur bis zum 31.12.2009 Gültigkeit besitzen, müssen rechtzeitig verlängert werden. (Das Gültigkeitsdatum steht in der Lizenz selbst oder kann im Internet auf der eingestellten Liste der ÜL / TR eingesehen werden.)

Zur Lizenzverlängerung bitte folgende Unterlagen beim TRP-Sportwart einreichen:

- Lizenz
- Unterschriebener Antrag auf Lizenzverlängerung (Formblatt auf TRP-Seite unter Download abrufbar)
- Nachweis von Lizenzerhaltsmaßnahmen

Auslaufende Übungsleiterlizenzen werden umgeschrieben auf „Trainer C Breitensport“.

Michael Gewehr, TRP-Sportwart

Ab 2010 müssen Passbilder im Startbuch eingeklebt sein

Es sind zwei Stellen im Startbuch möglich:

1. Umschlagseite vorne innen oder unter der Jahresstartkarte, wenn diese nicht mittig eingeklebt ist
2. vorletzte Seite (linke Seite gegenüber der Unterwerfungserklärung)

Bei Partnerwechsel kann das alte Foto überklebt werden.

Im nächsten Druck der Startbücher wird dann wie bei den Formationsstartbüchern eingezeichnet sein, wo die Passbilder eingeklebt werden sollen.

Die Vorschrift wurde notwendig, weil die IDSF zukünftig bei allen IDSF-Turnieren die Vorlage von Startbüchern mit Fotos verlangt.

In anderen Ländern sind Fotos in Startbüchern schon lange üblich. Deutschland ist eines der letzten Länder, die dies noch nicht eingeführt hatten.

Der Sportausschuss wollte nicht zweierlei Vorschriften für Paare, die IDSF-Turniere tanzen dürfen und solche, die diese nicht tanzen dürfen und hat die Fotopflicht daher für alle Paare beschlossen.

Quelle: DTV-Server /

Michael Eichert, Bundessportwart

Rangliste der Clubs / Vereine

Landesmeisterschaften 2009

Platz	Club / Verein	Endstand 16.11.2009			
		1. Plätze 5 Punkte	2. Plätze 3 Punkte	3. Plätze 2 Punkte	Punkte Gesamt
1	TSC Crucenia Bad Kreuznach	9	10	4	83
2	TSC Saltatio Neustadt	8	7	2	65
3	TSA Lahngold im VfL Altdiez	8	3	7	63
4	TSC Neuwied	7	6	5	63
5	TC Rot-Weiß Kaiserslautern	5	4	9	55
6	1. TGC Redoute Koblenz u. Neuwied	5	5	1	42
7	TSC Ingelheim	5	3	3	40
8	TC Rot-Weiß Casino Mainz	3	5	2	34
9	TSC Landau	3	3	4	32
10	TSC Worms	2	5	3	31
11	TSC Grün-Gold Speyer	2	2	3	22
12	Binger TSC Schwarz-Rot 80	2	1	3	19
13	TSC Sickingenstadt Landstuhl	2	2		16
14	TSC Schwarz-Silber Trier	2	1		13
15	TanzZentrum Ludwigshafen	1	1	2	12
16	TSC Trevisis Trier	1	2		11
17	TG Neuwied	1		1	7
18	TSC Ludwigshafen Rot-Gold		2		6
19	TSC Rhein-Lahn Royal Lahnstein			2	4
	TSA Blau-Weiß im TV Germania Trier		1		3
20	TSC Schwarz-Gold Neustadt		1		3
	TSC Schwarz-Gelb Winnweiler		1		3
22	TSC Fohlenweide Mutterstadt			1	2

Bei Punktgleichheit entscheidet die höhere Anzahl gewonnener LM-Titel.

Lehrgangsplanung 2010

Datum	Lehrgangsnummer	Titel	Ort
21.02.2010	LE0110	Latein TR CB WR CA	Speyer
16.05.2010	LE0210	Standard TR CB WR CA	offen
07.11.2010	LE0310	Überfachlich	Worms
offen	LE0410	Latein/Standard TR C BS	Mainz
offen	LE0510	TR C Tanzen für Senioren	Mainz
14.03.2010	LE0610	Überfachlich Vereinsrecht- Verbände	Kibo
29.08.2010	LE0710	Überfachlich Turnieorga.-Turniermusik	Kibo
31.10.2010	LE0810	Überfachlich Mentale Stärke	Kibo
14.11.2010	LE0910	Überfachlich Verantwortung im Umgang mit Kinder und Jugendlichen	Kibo
20.06.2010	LE1410	TL Erhalt	Ramstein
offen	LE1510	DISCOFOX 1	offen
offen	LE1610	DISCOFOX 2	offen
Q1/2010	LN0110	TR ASSI LAT	Neustadt
19.20. 26.27.06.20 10	LN0210	TL NEU	Ramstein
Q4/2010	LN0310	TR C Standard	Offen

Thomas Rhinow, Lehrwart

Kontaktaten von Präsidium und Gremien des TRP

Stand: 2009/10

Geschäftsführendes Präsidium		Vorsitz: Präsident Holger Liebsch		Tel. Privat		Tel. Büro		FAX		Handy		e-mail	
Präsident	Holger Liebsch	Marnheimer Str. 41 a	67292 Kirchheimboland	0 63 52 / 78 93 09	0 63 52 / 32 80	03222 3708651	01 72 / 6 16 08 29	Holger.Liebsch@t-online.de					
Vizepräsident	Alfons Goebel	Karl-Russell Str. 34	56070 Koblenz	02 61 / 80 29 94		02 61 / 80 06 60		goebel.alfons@t-online.de					
Vizepräsident	Ulrich Felgner	Hirschsprung 3 a	56112 Lahmstein	0 26 21 / 18 02 10		0 26 21 / 18 02 09	01 75 / 7 25 72 59	ulrich.felgner@t-online.de					
Vizepräsident	Lothar Röhrich	Bahnholstrasse 3	66877 Ramstein	0 63 71 / 5 24 40	0 63 71 / 49 55 20	0 63 71 / 49 55 16	01 73 / 4 05 51 12	lothar@roehricht-rmp.de					
Schatzmeister	Gernot Franzmann	Im Woogtal 13	67273 Bobenheim a. Bg.	0 63 53 / 16 00		0 63 53 / 91 50 49	01 72 / 7 47 47 03	keine e-mail Adresse					
+ Ressorts (Gesamtpräsidium)	Vorsitz: Präsident Holger Liebsch												
Sportwart	Michael Gewehr	Vogelsprung 6	76835 Elmflingen	0 63 23 / 26 86		0 63 23 / 91 48 91	01 51 / 16 65 62 87	mi.mo.gewehr@t-online.de					
Lehrwart	Thomas Rhinow	Moselstr. 14	64683 Einhausen	0 62 51 / 94 34 59	07 21 / 5 95 18 47	0 62 51 / 55 08 68	01 73 / 3 10 73 82	thomas.rhinow@yahoo.de					
Jugendwart	Heinz Pernat	Dr. Sartorius Str. 11	67435 Neustadt	0 63 21 / 6 06 04		0 63 21 / 60 00 26	01 71 / 3 85 01 42	heinz.pernat@web.de					
Pressewart	Margareta Terlecki	Amselstr. 8	67688 Rodenbach	0 63 74 / 41 63		0 63 74 / 99 45 70		margareta.terlecki@t-online.de					
+ Beauftragungen (Erweitertes Präsidium)	Vorsitz: Präsident Holger Liebsch												
HAS	Holger Liebsch	Marnheimer Str. 41 a	67292 Kirchheimboland	0 63 52 / 78 93 09	0 63 52 / 32 80	03 22 23 70 86 51	01 72 / 6 16 08 29	Holger.Liebsch@t-online.de					
Obmann SB Rheinland	Alfons Goebel	Karl-Russell Str. 34	56070 Koblenz	02 61 / 80 29 94		02 61 / 80 06 60		goebel.alfons@t-online.de					
Obmann SB Rheinlatten	Gernot Franzmann	Im Woogtal 13	67273 Bobenheim a. Bg.	0 63 53 / 16 00	06 21 / 6 04 58 02	0 63 53 / 91 50 49		keine e-mail Adresse					
Obmann SB Pfalz	Lothar Röhrich	Bahnholstrasse 3	66877 Ramstein	0 63 71 / 5 24 40	0 63 71 / 49 55 20	0 63 71 / 49 55 16	01 73 / 4 05 51 12	lothar@roehricht-rmp.de					
Rock'n'Roll Verband	Bernd Flühr	An der Staffel 9	55546 Hackenheim	06 71 / 8 06 94	0 67 64 / 1 03 93	06 71 / 8 96 21 94	01 60 / 97 48 51 15	berndfluehr@web.de					
Gartenanzport-Verband	Karl Gast	Wormser Landstr. 45	67346 Speyer	0 62 32 / 7 06 91		0 62 32 / 2 62 74	01 74 / 1 48 23 51	Charly.Gast@t-online.de					
Karnevalist. Tanzsport (LKT)	Hardy Ulrich	Heideweg 1	76756 Bellheim	07272750338		0611 / 182274222	0172 6833032	Gerald.bleimaier@gmx.de					
ZWE	Ulrich Felgner	Hirschsprung 3 a	56112 Lahmstein	0 26 21 / 18 02 10		0 26 21 / 18 02 09	01 75 / 7 25 72 59	ulrich.felgner@t-online.de					
Verbandsarzt	H.-Wolfgang Scheuer Dr.	Rottmannstr. 24	55606 Kirn	0 67 52 / 84 22		0 67 52 / 15 90 00	01 70 / 6 51 09 33	dr.scheuer@gmx.de					
LSB Leist.-sport	Thomas Rhinow	Moselstr. 14	64683 Einhausen	0 62 51 / 94 34 59	07 21 / 5 95 18 47	0 62 51 / 55 08 68	01 73 / 3 10 73 82	thomas.rhinow@yahoo.de					
D-Kader Latein	Heinz Pernat	Dr. Sartorius Str. 11	67435 Neustadt	0 63 21 / 6 06 04		0 63 21 / 60 00 26	01 71 / 3 85 01 42	heinz.pernat@web.de					
DTSA	Bernd Andres	Holzappel Str. 31	65624 Altdiez	0 64 32 / 85 00		0 64 32 / 98 98 61		disa-trp@web.de					
Breitensport / New-Vogue (Kom.)	Alfons Goebel	Karl-Russell Str. 34	56070 Koblenz	02 61 / 80 29 94		02 61 / 80 06 60		goebel.alfons@t-online.de					
Formation / D-Kader Standard	Michael Silvanus	Bienestr. 7	65719 Hofheim	0 61 92 / 40 29 38	0 69 / 91 08 60 12	0 61 92 / 40 29 39	01 74 / 2 42 42 66	michael@silvanus.net					
Schulsport	Kai Schwandner	Dahlienweg 4	67067 Ludwigshafen	06 21 / 531780		06 21 / 62 84 97		serenocampo@gmx.de					
Sonderaufgaben	Monika Gewehr	Vogelsprung 6	76835 Elmflingen	0 63 23 / 26 86		0 63 23 / 94 81 91		serenocampo@gmx.de					
Internet / Seniorensport	Lothar Röhrich	Bahnholstr. 3	66877 Ramstein	0 63 71 / 5 24 40	0 63 71 / 49 55 20	0 63 71 / 49 55 16	01 73 / 4 05 51 12	lothar@roehricht-rmp.de					
Step-Tanz	Michael Braun	Richard Wagner Str. 6	55294 Bodenheim	0 61 35 / 14 73				mibraun@t-online.de					
TRP-Sportausschuss (SAS)	Vorsitz: Sportwart Michael Gewehr												
Jugend und Latein	Heinz Pernat	Dr. Sartorius Str. 11	67435 Neustadt	0 63 21 / 6 06 04		0 63 21 / 60 00 26	01 71 / 3 85 01 42	heinz.pernat@web.de					
Lehrtat	Thomas Rhinow	Moselstr. 14	64683 Einhausen	0 62 51 / 94 34 59	07 21 / 5 95 18 47	0 62 51 / 55 08 68	01 73 / 3 10 73 82	thomas.rhinow@yahoo.de					
Formation / Standard	Michael Silvanus	Bienestr. 7	65719 Hofheim	0 61 92 / 40 29 38	0 69 / 91 08 60 12	0 61 92 / 40 29 39	01 74 / 2 42 42 66	michael@silvanus.net					
Allgemein	Monika Gewehr	Vogelsprung 6	76835 Elmflingen	0 63 23 / 26 86		0 63 23 / 94 81 91		mi.mo.gewehr@t-online.de					
ZWE	Ulrich Felgner	Hirschsprung 3 a	56112 Lahmstein	0 26 21 / 18 02 10		0 26 21 / 18 02 09	01 75 / 7 25 72 59	ulrich.felgner@t-online.de					
TRP-Jugendausschuss (JAS)	Vorsitz: Jugendwart Heinz Pernat												
Ressorts	Petra Lindemann	Talstr. 124a	55218 Ingelheim	0 61 32 / 8 43 17		0 61 32 / 71 25 63	01 77 / 6 44 08 41	Pe.Lindemann@gmx.de					
Verbandsvorsitzender	Roland Schluschaß	Vorderer Böhl 23	55218 Ingelheim	0 61 32 / 43 45 90		0 61 32 / 43 45 89 Büro	01 73 / 3 24 81 04	R.Schluschaß@web.de					
stellv.Vorsitzender	Peter Liebsch	Gasstraße 15	67292 Kirchheimboland	0 63 52 / 66 37		0 12 / 6 63 76 66 66	01 75 / 7 18 27 24	p.Liebsch@web.de					
Beisitzer	Michael Kraus	Esperantost. 3	67657 Kaiserslautern	06 31 / 6 06 17		06 31 / 6 06 17		michel-kraus@web.de					
Beisitzer	Rainer Kopf	Lindenstr. 6	67346 Speyer	0 62 32 / 67 55 88			01 74 / 3 38 81 50	ruchasa@web.de					
Beisitzer	Sebastian Friedrich	Hauptstr. 37	67459 Böhl-Ingelheim	0 63 24 / 97 06 43			01 60 / 95 83 19 21	sebastian.friedrich1@web.de					
Stiftung	Vorsitz: Vorstandsvorsitzender Harro Funke												
Verbandsvorsitzender	Harro Funke	Am Wingert 6	55270 Klein Winternheim	0 61 36 / 8 79 60		0 61 36 / 8 90 90	01 70 / 5 21 47 83	harro.funke@t-online.de					
stellv.Vorsitzender	Dieter Wilmes	Hegelstr. 57	55122 Mainz	0 61 31 / 3 17 54		0 61 31 / 38 44 48		dieter.wilmes@arcor.de					
Beisitzer	Elisabeth Buchberger	Knietschstr. 31	67227 Frankenthal	0 62 33 / 2 59 44		0 62 33 / 2 59 44		b-e-buchberger@web.de					
Beisitzer	Hermann Stein	Schlachthofstr. 8a	76829 Landau	0 63 41 / 28 35 09		0 63 41 / 28 33 23		TSC.Stein@t-online.de					
Beisitzer	Wolfgang Ernst	Wolfgang Ernst	67292 Kirchheimboland	0 63 52 / 61 57	0 63 52 / 7 04 60			keine e-mail Adresse					
Schatzmeister	Gernot Dr.Franzmann	Im Woogtal 13	67273 Bobenheim a. Bg.	0 63 53 / 16 00		0 63 53 / 91 50 49	01 72 / 7 47 47 03	keine e-mail Adresse					
Schriftführerin	Margareta Meyer	Vorstadt 33 A	67292 Kirchheimboland	0 63 52 / 28 83		0 63 52 / 28 83	01 72 / 6 36 19 66	marg.meyer@gmx.de					
Verbandschiedsgericht	Vorsitz: Vorsitzender Lothar Stegmann												
Vorsitzender	Lothar Stegmann	Rheinstr.32	56564 Neuwied	0 26 31 / 2 31 07	0 26 31 / 2 55 88	02 6 31 / 2 38 56		ra.law.stegmann@gmx.de					
stellv. Vorsitzender	Wilfried Schröder	Hussongstrasse 10 b	67657 Kaiserslautern	06 31 7 95 39				keine e-mail Adresse					
Beisitzer	Holger Nicolay	Danziger Allee 5a	65239 Hochheim	0 61 46 / 60 48 06		0 61 46 / 60 48 07		holger.nicolay@web.de					
Beisitzer	Barbel Kuschel	Kieferberg 53	67659 Kaiserslautern	06 31 7 68 15				keine e-mail Adresse					
Beisitzer	Helde Franzmann	Im Woogtal 13	67273 Bobenheim a. Bg.	0 63 53 / 16 00		0 63 53 / 91 50 49		keine e-mail Adresse					
Beisitzer	Adi Portugal	Falkenstrasse 9	55270 Zornheim	0 61 36 / 4 46 90		0 61 31 / 63 84 44		portugal-zornheim@t-online.de					
Beisitzer	Hermann Stein	Schlachthofstr. 8a	76829 Landau	0 63 41 / 28 35 09		0 63 41 / 28 33 23		TSC.Stein@t-online.de					
Beisitzer	Harro Funke	Am Wingert 6	55270 Klein Winternheim	0 61 36 / 8 79 60		0 61 36 / 8 90 90	01 70 / 5 21 47 83	harro.funke@t-online.de					
Beisitzer	Alois Foltz	Helmbachstr. 134	76829 Landau	0 63 41 / 5 06 39				keine e-mail Adresse					